

Ratskanzlei

Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch

Appenzell, 26. April 2019

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Personelles

Wahl als Betriebsmechaniker

Daniel Holderegger, Appenzell, wird als Betriebsmechaniker für den Werkhof Bleiche beim Bauund Umweltdepartement gewählt. Er wird die Stelle mit einem Pensum von 100% auf den 1. August 2019 antreten.

Wahl als Pflegehelferin

Joanne Lehmann, Schönengrund, wird als Pflegehelferin im Altersheim Torfnest in Oberegg gewählt. Die bereits aushilfsweise im Altersheim Torfnest tätige Pflegehelferin wird die unbefristete Stelle mit einem Pensum von 100% am 1. Mai 2019 antreten.

Stellenausschreibungen

Projektmitarbeit im Amt für Hochbau und Energie

Zur Bewältigung der in den nächsten Jahren vom Kanton in der Projektphase zu begleitenden und danach umzusetzenden grösseren Hochbauprojekte wird das Amt für Hochbau und Energie des Bau- und Umweltdepartements um eine zusätzliche Stelle in der Projektmitarbeit mit einem Pensum von 80% bis 100% aufgestockt. Zum Aufgabenbereich der neuen Projektmitarbeiterin oder des neuen Projektmitarbeiters werden überwiegend die Umsetzung von anstehenden Renovationen und Umbauten sowie der Unterhalt der bestehenden Gebäude des Kantons gehören. Die bisherigen Mitarbeitenden sollen sich somit stärker auf die Hochbauprojekte konzentrieren können.

Informatikkoordination im Steuerwesen

Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Stabilität der in den Steuerverwaltungen von zwölf Kantonen seit rund 20 Jahren angewendeten Standardsoftware NEST muss diese einem umfassenden Weiterentwicklungsprozess, dem sogenannten «NEST Refactoring», unterzogen werden. Da die Softwareanbieterin zahlreiche Programmteile komplett neu entwickelt, müssen sämtliche Schnittstellen angepasst und überarbeitet werden. Um bei der Ablösung der alten Software durch die Neuentwicklung einen reibungslosen Übergang sicherstellen zu können, ist

AI 022.21-18.2-351481

im Rahmen eines mehrjährigen Einführungsprojekts im Kanton ein grosser Test- und Einführungsaufwand nötig. Bis die Neuentwicklung ganz eingeführt ist, muss parallel dazu mit der heutigen Lösung NEST weitergearbeitet werden können. Zur Bewältigung des grossen zusätzlichen Aufwands wird die neue Stelle eines Informatikkoordinators oder einer -koordinatorin Steuerwesen mit einem Pensum von 80% bis100% geschaffen und zur Besetzung ausgeschrieben.

Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorlagen des Bundes

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen

Die Standeskommission begrüsst die schweizweite Einführung einer elektronischen öffentlichen Urkunde. Demgegenüber wird die Einführung eines zentralen Urkundenregisters entschieden abgelehnt.

Nach dem geltenden Recht muss das Original der öffentlichen Urkunde als Papierdokument erstellt werden. Der Bund will mit dem Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) den Schritt zur vollständigen elektronischen Beurkundung vollziehen. Das Original der öffentlichen Urkunde soll künftig elektronisch entstehen, wobei die Option der Erstellung von Papierausfertigungen weiter möglich sein soll. Mit einer gleichzeitigen Anpassung in der Grundbuchverordnung sollen die Grundbuchämter künftig verpflichtet werden, elektronische Anmeldungen entgegenzunehmen.

Der Standeskommission erscheint der Schritt zur vollelektronischen öffentlichen Urkunde richtig. Die schweizweite Einführung und die vorgeschlagenen Übergangsfristen sowie die Möglichkeit, weiterhin öffentliche Urkunden auf Papier zu erstellen, hält sie für angemessen. Sie begrüsst die Möglichkeit, Grundbuchanmeldungen elektronisch einzureichen.

Entschieden abgelehnt wird hingegen die Einführung eines zentralen Urkundenregisters und eines zentralen Registers zur Abfrage der Berechtigungen einer Urkundsperson. Die vom Bundesrat im erläuternden Bericht aufgeführten Gründe überzeugen nicht. Diese Regelung wurde vom Bundesrat bereits im Dezember 2012 einmal zur Vernehmlassung unterbreitet und schon damals abgelehnt. Weder die Langzeitsicherung noch Kostenfragen rechtfertigen eine zentrale Datenbank beim Bund. Vielmehr zeigt sich beispielsweise in anderen Bereichen, dass dezentrale Lösungen, für die lediglich die Anforderungen und Interoperabilität festgelegt sind, aber mit eigenen Softwarelösungen betrieben werden können, weniger Abhängigkeiten zu einzelnen Lieferanten und damit tiefere Kosten bewirken. Aus Datenschutzgründen ist es überdies sehr heikel, wenn sämtliche elektronischen öffentlichen Urkunden der Schweiz in einem zentralen Register abgelegt sind, selbst wenn die Zugriffsberechtigungen eingeschränkt werden. Das Gefährdungspotenzial bei Missbrauch oder Hackerangriffen ist enorm. Für die Standeskommission ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund über das Urkundspersonenregister die Berechtigung einer Urkundsperson kostenpflichtig bestätigen soll, deren Beurkundungsbefugnis von den Kantonen erteilt wird.

Al 022.21-18.2-351481 2-3

Sachplan Fruchtfolgeflächen

Die Revision des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) wird grundsätzlich unterstützt. Die Standeskommission hat aber Bedenken, dass das dem Kanton Appenzell I.Rh. zugewiesene Kontingent an Fruchtfolgeflächen nicht erfüllt werden kann, da wegen zu strenger Minimalanforderungen kaum neue Böden als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden werden können.

Aufgrund der Resultate der Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes hat der Bundesrat im Dezember 2015 eine Entkoppelung der Themen Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen beschlossen. Er setzt in einem ersten Schritt den Fokus auf die Überarbeitung und Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen von 1992. Aufgrund von Empfehlungen einer eingesetzten Expertengruppe haben die zuständigen Bundesämter den Sachplan Fruchtfolgeflächen überarbeitet.

Die Standeskommission unterstützt die Revision des Sachplans im Grundsatz. Dieser ist für den langfristigen Erhalt der besten Böden von zentraler Bedeutung, insbesondere indem er klare quantitative Vorgaben macht. Allerdings dürften in verschiedenen Kantonen knappe personelle und finanzielle Ressourcen ein umfassendes Überarbeiten der Kontingente an Fruchtfolgeflächen erschweren. Zudem kann das dem Kanton Appenzell I.Rh. zugewiesene Kontingent von 330ha kaum erfüllt werden, weil die Kriterien für die aufzunehmenden Böden zu streng sind. Ein Grossteil des Gebiets im Kanton erfüllt nur schon das Kriterium der Klimazone nicht. Für den Kanton Appenzell I.Rh. sind demnach kaum Neuausscheidungen möglich, was die Erfüllung des kantonalen Kontingents schwierig machen würde.

Daher sollte dem Kanton erlaubt werden, in Abweichung von den vorgeschlagenen strengen Vorgaben neue Fruchtfolgeflächen festzulegen. Insbesondere sollte ihm erlaubt werden, vom Grundsatz abzuweichen, dass Böden, welche nach Neuerhebungen, Aufwertungen und Rekultivierungen ins Inventar aufgenommen werden, die vom Bund vorgegebenen Qualitätskriterien zu erfüllen haben. Im Weiteren verlangt die Standeskommission, dass Flächen in Gewässerräumen nicht als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden sollten.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11 E-Mail info@rk.ai.ch

AI 022.21-18.2-351481 3-3